

# Verordnung

## über die Beiträge an private Schulweg-Transporte

vom 2. / 26. Juni 2003

### Art. 1 Gegenstand

Die Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Transporte von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Gemeinde Ballwil.

### Art. 2 Grundsatz

1 Die Gemeinde Ballwil leistet einen Beitrag an die Kosten von privaten Transporten von Schülerinnen und Schülern, wenn der zeitliche, physische oder materielle Aufwand für den Schulweg oder das damit verbundene Sicherheitsrisiko nach den Kriterien dieser Verordnung das zumutbare Mass überschreitet.

2 Nimmt die Schule Ballwil für den Transport ganzer Abteilungen im Rahmen des obligatorischen Unterrichts die Fahrdienste Privater in Anspruch, so entschädigt sie diese nach gegenseitiger Absprache.

### Art. 3 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Beiträge an die Kosten privater Schulweg-Transporte haben die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Gemeinde Ballwil gemäss den Kriterien dieser Verordnung, unabhängig davon, ob sie ihre Kinder selber transportieren oder durch Dritte transportieren lassen.

### Art. 4 Anspruchskriterien

1 Beiträge werden auf der obligatorischen Kindergarten- und Primarschulstufe bis und mit zweiter Klasse in der Regel dann ausgerichtet, wenn die Distanz, die für den Schulweg zu Fuss von der Wohnung zum Schulhaus zurückgelegt werden muss, mindestens 2 Kilometer beträgt. Diese Limite kann in begründeten Ausnahmefällen auf Gesuch der Eltern unterschritten werden. Eine verbindliche Liste der entsprechenden Gehöfte und Weiler bildet den Anhang zu dieser Verordnung. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

2 Ab der dritten Klasse wird den Eltern dieser Kinder ein Beitrag an den Unterhalt des Fahrrades (so genanntes Velo-Geld) ausgerichtet.

3 Auf der Sekundarstufe 1 (mit auswärtigem Schulort) wird den Eltern aller Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Ballwil ein Beitrag an den Unterhalt des Fahrrades ausgerichtet. Bei begründetem Schulbesuch im Rahmen der Schulpflicht ausserhalb des Rayons Ballwil-Eschenbach-Hochdorf/Baldegg leistet die Gemeinde in der Regel einen Beitrag an die Fahrkosten des öffentlichen Verkehrsmittels im Umfang von höchstens 80 Prozent.

4 Ab zehntem Schuljahr werden keine Transportkosten- oder Fahrrad-Unterhaltsbeiträge mehr geleistet.

#### **Art. 5 Beiträge**

1 Der Beitrag an die Kosten der anspruchsberechtigten Schultransporte gemäss Art. 4, Abs. 1 (Primarschule, Transport mit Auto) beträgt pro Schulkind und Schuljahr Fr. 250.-. Der Beitrag an den Unterhalt des Fahrrads gemäss Art. 4, Abs. 2 beträgt Fr. 150.- pro Schuljahr.

2 Der Beitrag an den Unterhalt des Fahrrades gemäss Art. 4, Abs. 3 wird auf Fr. 150.- pro Schuljahr festgesetzt.

#### **Art. 6 Verfahren**

1 Die Schulverwaltung stellt nach Rücksprache mit der Schulleitung die Anspruchsberechtigung gemäss Art. 4, Abs. 1 fest und erstellt bis Ende September eine Liste der anspruchsberechtigten Eltern.

2 Die Schulverwaltung informiert die anspruchsberechtigten Eltern und regelt die Auszahlung vor Ende Oktober.

3 Die Beiträge gemäss Art. 4, Abs. 3 werden auf Grund der Liste der Oberstufenschüler durch die Schulverwaltung an die anspruchsberechtigten Eltern, die sich bis Ende September melden, vor Ende Oktober ausbezahlt.

#### **Art. 7 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Schulverwaltung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Schulpflege Beschwerde geführt werden.

#### **Art. 8 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Ballwil, 2. Juni 2003

#### **Namens der Schulpflege:**

Die Präsidentin

*sig. Rosmarie Isaak-Muri*

Die Aktuarin

*sig. Cathérine Schwarz Hunziker*

Genehmigt vom Gemeinderat Ballwil mit Beschluss vom 26. Juni 2003

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident

*sig. Hans Moos*

Der Gemeindeschreiber

*sig. Alois Schärli*

Änderung gültig ab 1.8.2007, beschlossen durch die Schulpflege am 20.8.2007 und genehmigt durch den Gemeinderat am 13.9.2007; (Änderung Bezeichnung Reglement durch Verordnung, Art. 4 Abs. 3 [Schulbesuch ausserhalb Schulkreis], Art. 5 [Erhöhung Beitrag an Unterhalt Fahrrad].

**Anhang**

**Liste der beitragsberechtigten Weiler und Gehöfte  
in der Gemeinde Ballwil**

Schulkreis Ballwil

Kürbsenhaus

Brand

Neufuhr

Wissenwegen

Fuhr

Gibelflüh

Rütihof

Dosoleh

Schulkreis Eschenbach

Untergeligen

Alp

Süessholz

Belletz

Roggwil

Dünkel

Eien

Schulkreis Inwil

Lohren

Wald

Singeln

Obere und Untere Meiengrüne